



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Januar 2012 (16.01)
(OR. en)**

5224/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0430 (COD)**

**TELECOM 7
PI 4
COMPET 9
CODEC 77**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 18555/11 TELECOM 212 PI 188 COMPET 619 CODEC 2426 - KOM(2011) 877
endgültig

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von
Informationen des öffentlichen Sektors
– Fakultative Anhörung des Ausschusses der Regionen¹

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Dezember 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vorgelegt².

¹ Dieser Vermerk dient ausschließlich dem Zweck, einen Beschluss über die Anhörung eines anderen Organs/einer anderen Einrichtung herbeizuführen; er betrifft nicht den Inhalt des Vorschlags.

² Dok. 18555/11.

2. Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ("PSI-Richtlinie") wurde am 17. November 2003 erlassen³. Artikel 13 der Richtlinie sieht vor, dass ihre Anwendung bis zum 1. Juli 2008 überprüft wird. Die Kommission führte diese Überprüfung durch und veröffentlichte hierüber eine Mitteilung⁴. Da sie zu dem Ergebnis kam, dass trotz der gemachten Fortschritte noch immer Hindernisse bestehen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass bis 2012 eine weitere Überprüfung vorgenommen werden sollte, wenn voraussichtlich weitere Erkenntnisse über die Auswirkungen und die Anwendung der Richtlinie vorliegen. Der vorliegende Vorschlag ist das Ergebnis dieser zweiten Überprüfung.
3. Die PSI-Richtlinie wurde auf der Grundlage des Artikels 114 AEUV erlassen, da ihr Regelungsgegenstand das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und den freien Dienstleistungsverkehr betrifft. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der PSI-Richtlinie muss daher die gleiche Rechtsgrundlage haben.
4. Artikel 114 AEUV sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses tätig werden. Somit ist eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen nicht erforderlich. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Ausschuss der Regionen zu der PSI-Richtlinie gehört wurde⁵. Aus Kohärenzgründen erscheint es daher angebracht, den Ausschuss der Regionen auch zu dem vorliegenden Vorschlag zu hören.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, den Ausschuss der Regionen zu obengenanntem Vorschlag zu hören und ihn zu bitten, seine Stellungnahme so bald wie möglich abzugeben.

³ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90-96.

⁴ Dok. 9780/09.

⁵ ABl. C 73 vom 26.3.2003, S. 38.